

Kreis Offenbach
Der Kreisausschuss
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum
Gottlieb-Daimler-Str. 10
63128 Dietzenbach

**Allgemeinverfügung des Kreises Offenbach zur Verhinderung der weiteren
Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Offenbach im sozialen und
betrieblichen Bereich - Kontaktbeschränkungen**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020, zuletzt geändert durch Art. 3 der Zwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 726) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt auf dem Gebiet des Landkreises Offenbach Folgendes:

1. Für private Feiern und private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter außerhalb des öffentlichen Raums (z.B. in angemieteten Räumen und Gaststätten, Vereinsheimen, Bürgerhäusern) nach § 1 Abs. 4 CoKoBeV ist die Teilnehmerzahl auf höchstens 10 Personen oder die Angehörigen aus höchstens zwei Hausständen beschränkt. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2b bleiben im Übrigen unberührt. Für Zusammenkünfte und private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum wird eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen oder die Teilnahme von Angehörigen aus höchstens zwei Hausständen dringend empfohlen.
2. Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b CoKoBeV sind nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl 100 Personen nicht übersteigt. Es ist in allen Bereichen, auch am eigenen Sitzplatz, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht nach S. 2 besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die weiteren

Bestimmungen des § 1 Abs. 2b CoKoBeV bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2b CoKoBeV gestatten.

3. Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen nach § 1 Abs. 2a CoKoBeV wird für alle Teilnehmenden das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Diese Pflicht gilt auch für religiöse Schulungsveranstaltungen. Die Pflicht nach S. 1 und 2 besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist kurzfristig zulässig, wenn dies zur Vornahme einer notwendigen religiösen Handlung zwingend erforderlich ist und dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2a CoKoBeV bleiben unberührt.
4. Beim Sportbetrieb im Trainings- und Wettkampfbetrieb nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV sind Zuschauerinnen und Zuschauer sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer oder Aufsichtspersonen bei Minderjährigen. Für den ausgenommenen Personenkreis bleibt § 1 Abs. 2b CoKoBeV unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag ausnahmsweise die Zulassung von Zuschauerinnen und Zuschauern bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2b CoKoBeV gestatten.
5. In Gaststätten und weiteren Betrieben nach § 4 Abs. 1 CoKoBeV sowie in Übernachtungsbetrieben nach § 4 Abs. 2 CoKoBeV haben Gäste beim Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. WC oder Wellnessbereich, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die weiteren Bestimmungen des § 4 CoKoBeV bleiben unberührt.
6. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr an allen Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten untersagt.
7. Abweichend von § 1 Abs. 1 S. 1 CoKoBeV sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Soweit in weiteren §§ der CoKoBeV direkt oder mittelbar auf § 1 Abs. 1 S. 1 CoKoBeV verwiesen wird, gilt die in Satz 1 verfügte Abweichung entsprechend.

- 8. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist verboten. Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten.**
- 9. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die am 10.10.2020 bekannt gemachte Allgemeinverfügung des Kreises Offenbach zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Offenbach im sozialen und betrieblichen Bereich sowie die am 16.10.2020 bekannt gemachte Allgemeinverfügung des Kreises Offenbach zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Offenbach – Kontaktbeschränkungen. Die vorgenannten Allgemeinverfügungen sind daher gegenstandslos und werden aufgehoben.**
- 10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.10.2020, 00:00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 09.11.2020.**

Es wird dringend empfohlen, an belebten Straßen und Plätzen, wie z. B. Fußgängerzonen, Marktplätzen, Fahrstühlen und Eingangsbereichen von Hochhäusern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kinn-Visiere, die lediglich Teile des Gesichts bedecken, ausdrücklich keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung darstellen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) erlassen.

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben gem. § 9 CoKoBeV befugt unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), auch über die CoKoBeV hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Landkreis Offenbach

durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen. In Anbetracht des stetigen Anstiegs der Infektionszahlen in Hessen insbesondere in den vergangenen zwei Wochen und im Hinblick auf die im Rahmen der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14.10.2020 beschlossenen Maßnahmen haben der Hessische Minister des Inneren und für Sport sowie der Hessische Minister für Soziales und Integration zuletzt durch Gemeinsamen Erlass vom 20.10.2020 die Festlegungen des durch Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 19.10.2020 geänderten Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen für verbindlich erklärt.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 21.10.2020, 00:00 Uhr auf 73,9 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz).

Der Landkreis Offenbach befindet sich daher aktuell in der Stufe 4 (rot) des Präventions- und Eskalationskonzeptes (ab 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) und unmittelbar vor der nächsten und höchsten Stufe des Eskalationskonzeptes (ab 75, tiefrot).

Die an den Landkreis Offenbach angrenzenden Städte Offenbach am Main und Frankfurt an Main haben aktuell bereits die höchste Eskalationsstufe (7-Tage-Inzidenz bei 129,0 und 124,4 tiefrot) erreicht.

Auch weitere Städte und Landkreise der eng vernetzten Metropolregion FrankfurtRheinMain haben inzwischen die Eskalationsstufe 4 (rot) des Eskalationskonzeptes erreicht oder stehen kurz davor (Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Wissenschaftsstadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Main-Kinzig-Kreis). Im Ballungsraum Rhein-Main gibt es aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen (Pendlerströme), der Verkehrsverbindungen (ÖPNV und Straße) und der insgesamt vergleichsweise kurzen Wege ein erhebliches Potenzial für eine kreis- und stadtübergreifende Infektionsausbreitung. Um dem starken Anstieg der Infektionszahlen in der Metropolregion zu begegnen, haben sich die Gesundheitsdezernentinnen und -dezernenten der Region zusammen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration vernetzt und auf einheitliche Maßnahmen zur Begrenzung des Ausbruchsgeschehens verständigt, die neben den verbindlichen Maßnahmen des Präventions- und Eskalationskonzept getroffen werden sollen.

Neben wenigen klar definierten Ausbrüchen liegt der Entwicklung ein diffuses Ausbruchsgeschehen zugrunde. Ansteckungen finden vor allem im privaten Bereich sowie bei Freizeitaktivitäten statt. Betroffene gibt es in allen Altersklassen. In den beiden Krankenhäusern des Landkreises Offenbach werden aktuell so viele an COVID-19 Erkrankte behandelt wie noch nie seit Beginn der Pandemie.

Aufgrund der aktuellen Lage ist daher eine Verringerung der Kontaktdichte im öffentlichen und privaten Bereich dringend erforderlich.

Da hinsichtlich der stetigen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe sowie einzelner kreisangehöriger Kommunen erkennbar ist, sieht sich der Kreisausschuss des Kreises Offenbach als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von

sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der o.g. Corona-Verordnung (CoKoBeV) die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Unter Ziffer 1 wird festgeschrieben, dass bei Zusammenkünften im privaten Raum bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten, ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 10 Personen oder höchstens zwei Haushalte begrenzt wird. Es ist aus der jüngeren Vergangenheit bekannt, dass größere Zusammenkünfte im privaten Kreis zu einem Anstieg der Infektionszahlen führen. Da in der Vergangenheit insbesondere größere Feiergusellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind Maßnahmen zu deren Beschränkung zu ergreifen. Der Anstieg der Infektionszahlen ist gerade auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen. Zum Schutze der Teilnehmer der Veranstaltungen wie auch der Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Offenbach sowie der sich im Kreisgebiet aufhaltenden Personen ist die verordnete Beschränkung der Teilnehmeranzahl verhältnismäßig in Anbetracht einer Untersagung derartiger Zusammenkünfte. Die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Die Beschränkung ist zudem im Präventions- und Eskalationskonzept als verbindliche Maßnahme bei Erreichen der Stufe 4 festgelegt. Aufgrund der Vielzahl von privaten Veranstaltungen ist bei einer größeren Teilnehmerzahl als 10 Personen oder höchstens zwei Haushalten bei der jetzigen Infektionslage die geordnete und zügige Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt nicht mehr sichergestellt.

Unter Ziffer 2 wird angeordnet, dass Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nur zulässig sind, wenn die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Dazu kommt, dass Zusammenkünfte in den vorgenannten Einrichtungen in überwiegend geschlossenen Räumen stattfinden. In geschlossenen Räumen ist die Gefahr einer Tröpfen- oder Aerosolausbreitung höher als in offenen oder von mehreren Seiten belüftbaren Räumen. Mit der getroffenen Personenreduzierung ist die Durchführung der genannten Zusammenkünfte und Veranstaltungen weiter möglich, insofern stellt die verfügte Einschränkung im Gegensatz zu einer kompletten Untersagung ein verhältnismäßiges Mittel zur Begegnung einer fortschreitenden Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Kreisgebiet dar. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und ggf. der Veranstalter in Art. 12 Abs. 1 GG und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Maßnahme ist zudem durch das Präventions- und Eskalationskonzept bei Erreichen der Stufe 4 verbindlich vorgegeben.

Die Anordnung ist auch deshalb verhältnismäßig, da im Ausnahmefall ein abgestimmtes Hygienekonzept auch mehr als die 100 vorgegebenen Besucher zulässt.

Gleichsam verhält es sich mit der ebenfalls unter Ziffer 2 verfügbaren Pflicht, bei den genannten Veranstaltungen und Zusammenkünften sowie Kulturangeboten eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur in allen Bereichen außer dem eigenen Sitzplatz, sondern auch am eigenen Sitzplatz zu tragen.

Um die Zunahme der Infektionen mit diesem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Das Präventions- und Eskalationskonzept sieht daher bereits ab Stufe 3 (35 Neuinfektion pro 100.000 Einwohner) die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen außer dem eigenen Sitzplatz vor. Ab Erreichen der Stufe 4 soll auch am eigenen Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Unter Ziffer 3 wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Teilnehmenden bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften in jedweder Form angeordnet. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass gerade auch Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften mit hohen Infektionen einhergehen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, um die Zunahme von Neuinfektionen zu verlangsamen, vgl. hierzu oben. Die Anordnung ist auch erforderlich und angemessen. Sie erlaubt die Durchführung von Gottesdiensten sowie weiteren religiösen Veranstaltungen und dient dem Schutz der Teilnehmenden. Auch religiöse Schulungsveranstaltungen waren aus den genannten Gründen mit zu umfassen. Ausnahmen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind definiert. Es handelt sich um eine Beschränkung mit geringer Intensität, da die eigentliche Glaubensausübung nicht beeinträchtigt wird und zwingend religiöse Handlungen der einzelnen Glaubensgemeinschaften nicht tangiert werden.

Auch diese Maßnahme ist durch das Präventions- und Eskalationskonzept vorgegeben.

Unter Ziffer 4 wird festgeschrieben, dass beim Sportbetrieb im Trainings- und Wettkampfbetrieb nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV Zuschauerinnen und Zuschauer sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel nicht gestattet sind. Die Beschränkung ist sowohl im Hinblick auf den Schutz der Sporttreibenden und im Weiteren auch deren sonstigen Kontaktpersonen, als auch im Hinblick auf die weitere effektive Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erforderlich. Zuschauer sind im Freien wie auch in geschlossenen Räumen aufgrund der Nähe und der Emotionen, die mit dem Verfolgen von Sportereignissen einhergehen, verboten. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. In geschlossenen Räumen gilt dies insbesondere in Folge der durch die sportliche Betätigung vermehrt entstehenden Tröpfchen- und Aerosolbildung und dem sich daraus ergebenden erhöhten

Infektionsrisiko zum Schutze der Zuschauer. In emotional aufgeladenen Situationen steigt zudem regelmäßig auch die Gefahr, dass erforderliche Abstände zu anderen anwesenden Personen nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Ausnahmen für Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer oder Aufsichtspersonen bei Minderjährigen ist die getroffene Regelung auch angemessen.

Die Maßnahme entspricht zudem den Empfehlungen der Abstimmung zwischen den Gesundheitsdezernentinnen und -dezernenten der Rhein-Main-Region zusammen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration der vergangenen Woche.

Die unter Ziffer 5 angeordnete Maßnahme entspricht inhaltlich der bisherigen Ziffer 4 der ab dem 10.10.2020 gültigen Allgemeinverfügung des Kreises Offenbach zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Offenbach im sozialen und betrieblichen Bereich.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt überall dort ein geeignetes, erforderliches und auch verhältnismäßiges Mittel dar, um Risikogruppen zu schützen und das Infektionsgeschehen in der Bevölkerung zu bremsen. Da gerade in Gaststätten und Übernachtungsbetrieben viele miteinander unbekannte Personen in Kontakt treten können, ist auch in diesen Bereichen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer überall außer am eigenen Platz bzw. im eigenen Zimmer notwendig. Es gilt insoweit das oben zu Ziffer 2 Gesagte.

Die Anordnung folgt zudem dem Präventions- und Eskalationskonzept, das eine derartige Maßnahme ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern vorsieht.

Unter Ziffer 6 wird festgeschrieben, dass in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr die Abgabe von Alkohol verboten ist. Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Grundsätzlich ist bei zunehmender Alkoholisierung mit einer abnehmenden Bereitschaft, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen (z. B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Einhalten des Mindestabstandes) zu rechnen. Um zu verhindern, dass es zum Kauf von alkoholischen Getränken nach der Sperrstunde in den Ladengeschäften, Supermärkten und Verkaufsstellen etc. kommt, ist ein Alkoholverkaufsverbot in dem angegebenen Zeitraum notwendig. Die Anordnung eines Alkoholverkaufsverbotes ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Ladeninhaber in Art. 12 Abs. 1 GG und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Beim Gesundheitsschutz handelt es sich um ein überragend wichtiges Rechtsgut im Sinne der 3-Stufen-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG Urteil vom 11.06.1958, Az. 1 BvR 596/56 = BVerfGE 7, 377). Dieses vermag sogar Eingriffe in objektive Berufszugangsregeln zu rechtfertigen. Vorliegend handelt es sich sogar nur um eine Berufsausübungsregel.

Die Maßnahme ist zudem im Präventions- und Eskalationskonzept verbindlich vorgesehen.

Ziffer 7 regelt, dass abweichend von § 1 Abs. 1 S. 1 CoKoBeV Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet sind. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Da bei einem Zusammentreffen und Gruppenbildung im öffentlichen Raum im Gegensatz zu

Veranstaltungen kein Hygienekonzept vorliegt und bis zu einer bestimmten Gruppengröße keine Abstände einzuhalten sind, ist es notwendig, die Gruppengröße weiter zu limitieren. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass keine Teilnehmerlisten geführt werden und daher eine Nachverfolgung erschwert ist. Im Hinblick auf die flächige Verbreitung ist eine überschaubare Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter unerlässlich. Kontaktreduzierende Maßnahmen tragen zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens und damit zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen bei.

Im Hinblick auf das dynamische Infektionsgeschehen dient die Regelung zudem auch in weiteren Bereichen der Kontaktreduzierung durch Reduzierung der Gruppengröße auf diejenigen Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist. Dies gilt für Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches gem. § 1 Abs. 2b Buchstabe c) CoKoBeV, Trainings- und Wettkampfbetrieb gem. § 2 Abs. 2 S.3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Buchstabe c) CoKoBeV, Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote in Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie Tierparks und Zoos gem. § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 2b CoKoBeV, Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe gem. § 4 Abs. 1 CoKoBeV, den Betrieb von Freizeitparks gem. § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 2b CoKoBeV sowie in den Verzehrbereichen der Wochen- und Spezialmärkte mit erheblichem gastronomischem Angebot gem. § 3 Abs.1 S. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 CoKoBeV und für den Betrieb von Tanzlokalen und Diskotheken gem. § 2 Abs. 4a in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Buchstabe c) oder in Verbindung mit § 4 Abs. 1 CoKoBeV.

Die unter Ziffer 7 getroffene Anordnung berücksichtigt dabei sowohl die Lage im Kreisgebiet, insbesondere die bereits jetzt angesichts der hohen Infektionszahlen schwer leistbare Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, als auch die stetig steigende Entwicklung der Infektionszahlen in der gesamten Metropolregion, insbesondere in den angrenzenden kreisfreien Städten und Landkreisen.

Durch die getroffene Regelung werden die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Offenbach sowie die sich im Kreisgebiet aufhaltenden Personen in ihrer Freizügigkeit nicht beschnitten, die Kontaktreduzierung dient dennoch dem Schutz der Gesundheit sämtlicher Bürgerinnen und Bürger sowie der sich im Kreisgebiet aufhaltenden Personen.

Als weitere Maßnahme sieht sich der Kreis Offenbach unter Ziffer 8 veranlasst, den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu beschränken. Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Das unter Ziffer 8 verfügte Alkoholkonsumverbot dient der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Das Verbot stellt insbesondere in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppengröße (Ziffer 7) eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode dar, die Kontaktzahlen zu reduzieren.

Es ist zudem davon auszugehen, dass mit vermehrtem Alkoholkonsum die Bereitschaft zur Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und der übrigen Beschränkungen und Hygienevorgaben sinkt. Es kam auch keine zeitliche oder örtliche Beschränkung der unter Ziffer 8 verfügten Maßnahme in Betracht. Eine Aufdeckung einzelner „Hotspots“ des gemeinsamen Alkoholkonsums im öffentlichen Raum ist in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. So hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Gruppen nicht nur auf öffentlichen Plätzen, sondern z. B. auch in Waldfreizeitanlagen, auf öffentlich zugänglichen Park & Ride-Parkplätzen, Spielplätzen und an Wohn- und Parkanlagen zum gemeinsamen Alkoholkonsum versammeln. Auch eine tageszeitliche Eingrenzung ist aus Gründen der Effektivität zur Erreichung einer wirksamen Kontaktreduzierung nicht möglich.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Offenbach, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Auch sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Insbesondere soll mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verhindert werden, dass die nächste Eskalationsstufe erreicht wird, bei der wiederum strengere Maßnahmen zu treffen wären, die weitere Lebensbereiche betreffen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Offenbach als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 02. November 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird. Eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung ist somit von vorneherein gewährleistet.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Zusätzlich zu den einzelnen Verfügungen empfiehlt der Kreis weiterhin dringend, die sozialen Kontakte im privaten Bereich auch außerhalb von Veranstaltungen und Feierlichkeiten auf ein Minimum zu reduzieren. Für private Feierlichkeiten in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen oder die Teilnahme von Angehörigen von höchstens zwei Hausständen dringend empfohlen.

Es wird zudem dringend empfohlen, an belebten Straßen und Plätzen, wie z. B. Fußgängerzonen, Marktplätzen, Fahrstühlen und Eingangsbereichen von Hochhäusern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kinn-Visiere, die lediglich Teile des Gesichts bedecken, ausdrücklich keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung darstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Zuwiderhandlungen gegen die verfügten Anordnungen können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Dietzenbach, den 21.10.2020

Gez.
Oliver Quilling
Landrat